

ANTRAG

XXIV. GP.-NR

1319 IA

21. Okt. 2010

der Abgeordneten Mag. Haider, Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbrennen von
Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG) geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien
außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von
Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG) wird wie folgt geändert:**

1. Im § 3 Abs. 3 wird in der Ziffer 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und
folgende Ziffer 6 angefügt:

6. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

2. Im § 3, Abs. 4 wird die Ziffer 3 gestrichen, die Ziffern 4 bis 6 werden zu den Ziffern
3 bis 5.

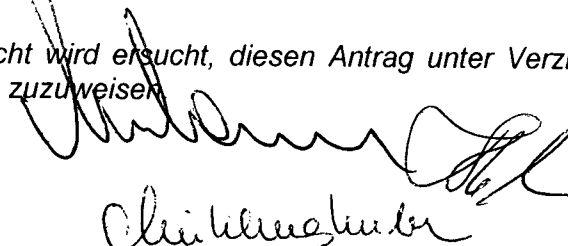
Begründung

Die bei der letzten Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz beschlossene Streichung
der ex lege Ausnahmen für Brauchtumsfeuer ist nicht praktikabel und verursacht
unnötigen (Verwaltungs)Aufwand.

Auch die seinerzeitige Begründung, dass es in den Ländern unterschiedliche
Bräuche gäbe, ist nicht wirklich nachvollziehbar, da ein überwiegender Teil der
Brauchtumsfeuer zu Ostern und bei Sonnwendfeiern österreichweit an demselben
Tagen veranstaltet werden.

In Oberösterreich hat kürzlich der Landeshauptmann mitgeteilt, er sei ob dieser
Regelung - er muss jetzt entweder jedes Brauchtumsfeuer einzeln erlauben oder
eine Kategorisierung vornehmen und dann genehmigen - irritiert, Vereine
protestieren heftig. Landeshauptmann Pühringer: „Bei unserer intensiven Volkskultur
ist es schier unmöglich.“ Und - Der Landeshauptmann will sich für „die generellste
Ausnahmeverordnung, die es gibt“, starkmachen, denn: „Wir werden uns unser
Brauchtum nicht auf diese Weise nehmen lassen.“

*In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem
Umweltausschuss zuzuweisen*


21/10